

XI. († P. Josef Schrohe S. J.) Zum Ableben dieses treuen Mitarbeiters unserer Zeitschrift bringt das „Mainzer Journal“ einen längeren Nachruf aus der Feder seines älteren Bruders, des Herrn Oberstudienrates i. R. Dr H. Schrohe in Mainz, dem wir folgendes entnehmen.

P. Josef Schrohe war am 10. Oktober 1865 als zweitältester von vier Brüdern zu Mainz geboren. Die Eltern, der spätere Geheime Medizinalrat Dr A. Schrohe und seine Gattin Anna Maria geb. Stenner, unterwiesen ihre Kinder in wahrer Gottesfurcht und menschlicher Pflichttreue. Josef bestand am 11. März 1885 an dem Mainzer Gymnasium die Reifeprüfung. Schon damals war er entschlossen, sich dem Studium der Theologie zu widmen und Jesuit zu werden. Sein Vater, der an sich nichts hiegegen einwendete, wünschte jedoch, daß sich Josef zunächst die Verhältnisse gründlich anschauе, unter denen er sein Leben verbringen wollte. So kam es, daß Josef die Universität Innsbruck wählte, an der bekanntlich die österreichischen Jesuiten die theologischen Lehrstühle innehaben. Hier wurde er ein Lieblingsschüler des Kirchenhistorikers *P. Grisar* und des Kirchenrechtslehrers *P. Nilles*. Am 31. Juli 1897 feierte er in Innsbruck im Kloster der ewigen Anbetung seine erste heilige Messe und trat dann im Alter von 32 Jahren in die Gesellschaft Jesu ein. Wegen seiner Eignung zur Geschichtswissenschaft sollte er sich für das Lehramt vorbereiten; aber ein Kopfleiden, das ihn in jungen Jahren plagte, drängte ihn auf eine andere Laufbahn. Er wurde Volksmissionär und war im alten Österreich an mehreren hundert Orten als solcher tätig. Später wirkte er in der Seelsorge, und zwar in Graz, Troppau, Wien und Linz. Mit besonderer Vorliebe gab er überaus zahlreiche Exerzitien in den verschiedensten Klöstern. Den Lebensabend — seit Herbst 1929 — verbrachte er, noch immer seelsorgerisch wirkend, in dem Exerzitienhaus Wien, XIII., Lainzerstraße 136.

Der Heimgegangene erfreute sich zeitlebens eines echt rheinischen Humors und eines staunenswerten Gedächtnisses. Darum stand er im Rufe eines Polyhistors, d. h. eines in vielen Wissenschaften bewanderten Gelehrten, und galt als ein ausgezeichneter Literaturkenner. Bücher waren seine besondere Freude. Auch schriftstellerisch war er tätig; zahlreiche, durch ihre offene Gerahtheit bezeichnete Bücherbesprechungen schrieb er für die Linzer theologische Quartalschrift, und noch im letzten Heft dieses weitverbreiteten Priesterorganes findet sich von seiner Hand eine größere Studie über die Nachfolge Christi.<sup>1)</sup>

Der Tod überraschte ihn während der Nacht; es muß ein plötzliches Auslöschen des Lebenslichtes gewesen sein, da sich

<sup>1)</sup> Ig. 1930 S. 331 ff; 557 ff.

keinerlei Zeichen eines Todeskampfes zeigten. Der Gute ist aber wahrlich nicht unvorbereitet in die Ewigkeit gegangen. Sein edles Wesen, seine aufrichtige Frömmigkeit und sein lauterer Charakter waren eine stete Vorbereitung auf den Himmel. Noch wenige Stunden vor seinem Tode — er starb am 19. Mai 1930 gegen Mitternacht an einem Schlagfluß — hatte er den Laienbrüdern die Betrachtungspunkte gegeben. Bald darauf legte er sich zur Ruhe. Als er am nächsten Morgen nicht zur heiligen Messe erschien und man nachschauen ging, fand man ihn im Bette friedlich entschlafen auf.

Er ruhe im Frieden!

---

## Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Authentische Auslegungen zum Cod. jur. can.) Die Kodexkommission gab unter dem 13. Juli 1930 folgende Entscheidungen:

**1. Zu can. 556 (Unterbrechung des Noviziates):**

D. An sub verbis *quacumque ex causa canonis 556, § 1* comprehendatur etiam transitus in aliam novitiatus domum, de quo in § 4 eiudem canonis. — R. *Affirmative*.

Wenn ein Ordensnovize von einem Noviziathause in ein anderes Noviziathaus desselben Ordens versetzt wird, so tritt dadurch im allgemeinen keine Unterbrechung des Noviziates ein (can. 556, § 4). Die Reise von einem Noviziat zum andern kann aber allenfalls auch lange dauern, z. B. bei Versetzung des Novizen in das Noviziat einer überseeischen Missionsprovinz desselben Ordens. Die Autoren waren nicht einig, ob in solchen Fällen die ganz allgemeine Bestimmung des § 1 desselben Kanons Anwendung findet. *Fanfani* z. B. behauptete, wenn bei einer solchen Überstellung der Novize über 30 Tage (nacheinander oder mit Unterbrechung) außerhalb des Noviziathauses verweile, sei das Noviziat unterbrochen und müsse neu angefangen werden. *Vermeersch-Creusen* (Epitome I.<sup>3</sup>, n. 660) bestritten es. Die Kodexkommission hat der Ansicht *Fanfanis* in diesem Punkte recht gegeben. — Dauert die Reise des Novizen von einem Noviziathause zum andern weniger als 30 Tage, so kommt § 2 des can. 556 zur Anwendung.

**2. Zu can. 845, § 2 (Kommunionspendung durch einen Diakon):**

D. An Diaconus, sacram Communionem ad normam canonis 845, § 2 ministrans, possit et debeat in fine ritus benedictionem manu impetrare iuxta Rituale romanum, tit. IV, cap. II, n. 10. — R. *Affirmative*.